



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Kantonale Opferhilfestelle

Opferhilferechtliche Genugtuung

**Sandra Müller Gmünder, Rechtsanwältin, Leiterin der kantonalen
Opferhilfestelle Zürich**

Opferhilfetagung 8. September 2017

 Direktion der Justiz und
des Innern

Voraussetzung

Schwere Betroffenheit, d.h.

- bleibende Beeinträchtigung
oder:

besondere Umstände, z.B.

- lange Arbeitsunfähigkeit
- lange Leidenszeit
- langer Spitalaufenthalt
- schwere psychische Beeinträchtigung (über das
üblicherweise mit jeder Straftat einhergehende Mass
hinaus)



Bemessung

- Entwicklung einer eigenen vom Privatrecht unabhängigen Praxis
- Obergrenze Fr. 70'000.-- für direktes Opfer
- Obergrenze Fr. 35'000.-- für Angehörige
- Bemessung nach unten nach degressiver Skala
- Einbezug von Präjudizien, um Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zu gewährleisten

- keine Berücksichtigung des Verschuldens der Täterschaft
- Kürzung oder Wegfall der Genugtuung bei Mitverschulden
- Kürzung wegen tieferen Lebenshaltungskosten bei ausländischem Wohnsitz



Leitfaden des Bundesamtes für Justiz

- Gewährleistung einer rechtsgleichen Anwendung
- Empfehlungen als Anhaltspunkte,
jedoch:
- Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles
- Beträge in der Nähe des Plafonds sind für schwerste Fälle
vorbehalten

Anlass für Artikel im jusletter

- 5 Jahre seit Revision vergangen
- transparent machen der Praxis der Opferhilfebehörden durch
Publikation einer repräsentativen Entscheidsammlung



Fazit Praxis Genugtuung für Angehörige

- vom Gesetzgeber vorgesehener Spielraum bis 35'000 wird vollumfänglich ausgenutzt
- der Höchstbetrag wurde bereits mehrfach zugesprochen
- erhebliche Abweichungen vom Leitfaden des BJ,
v.a. bei Tötung von Vater oder Mutter
- keine Fälle von Genugtuungen für Angehörige von
Schwerstverletzten bekannt

Überblick Praxis Verletzung sexuelle Integrität

0-1'000	mehrfache sexuelle Belästigung, versuchte sexuelle Nötigung
1'500-6'000	sexuelle Nötigung, versuchte Vergewaltigung, Schändung
7'000-8'000	Vergewaltigung
Ab 10'000	mehrfache oder qualifizierte Vergewaltigungen, massiver sexueller Missbrauch von Kindern



Fazit Praxis Verletzung sexuelle Integrität

- regionale Unterschiede: höhere Genugtuungen in der französischen und italienischen Schweiz
- Leitfaden des BJ bei schwersten Fällen nicht adäquat

Überblick Praxis Körperverletzungen

0-1'000	leichte Verletzungen wie Prellungen, Rissquetschwunden, psychische Beeinträchtigungen
1'000-3'000	komplikationslos verheilende Verletzungen (z.B. Knochenbrüche)
bis 5'000	Einsatz von Stich- oder Schusswaffen
5'000-10'000	Organverletzungen mit längerem Heilungsverlauf und möglichen Spätfolgen
10'000-20'000	lebenslange Folgen (Verlust Milz, Niere)
20'000-30'000	schwere bleibende Beeinträchtigungen wie Schädel- Hirntraumen, Verlust eines Auges



Fazit Praxis Körperverletzungen

- die meisten Genugtuungen liegen im Bereich bis zu Fr. 10'000.–, knapp die Hälfte erreichen Fr. 1'000.–
- anspruchsvoll innerhalb der Bandbreiten des Leitfadens angemessenen Betrag zu finden
- zu obersten beiden Bandbreiten gemäss Leitfaden BJ (40'000-70'000) bisher keine Entscheide bekannt

Übersicht Praxis Verletzung psychische Integrität

500-2'000	versuchter Raub oder Raub
2'500-7'500	besondere Eindringlichkeit oder besondere Begleitumstände mit schwerwiegenden Folgen (lange Arbeitsunfähigkeit oder Therapiebedürftigkeit)
10'000-20'000	Kindsentführungen bzw. Entziehen von Minderjährigen mit Kontaktabbruch und ohne Rückführungsmöglichkeit



Fazit Praxis Verletzung psychischen Integrität

- Leitfaden BJ bietet keine Bandbreiten
- Ausmass der psychischen Beeinträchtigung ist schwer nachzuweisen
- ab gewisser Schwere des Delikts wird von notorischer Beeinträchtigung ausgegangen und auf konkrete Umstände der Tat abgestellt

Übersicht Praxis Häusliche Gewalt

300-3'000	Drohungen, Tätlichkeiten, einfache Körperverletzungen
4'000-12'000	schwere Delikte und schwere Betroffenheit



Fazit Praxis Häusliche Gewalt

- Leitfaden des BJ bietet häufig keine Anhaltspunkte, da einzelne Straftat oft nicht besonders schwer
- Summe der Taten führt zu einer schweren Betroffenheit
- Kriterien für Bemessung:
 - Häufigkeit der einzelnen Straftaten
 - Dauer der Gewalt
 - Intensität der Gewalt

Gesamtfazit Artikel jusletter

- Vorgaben des Gesetzgebers erfüllt:
opferhilferechtliche Genugtuungen fallen tiefer aus als zivilrechtliche
- Akzeptanz der Entscheide ist teilweise schlecht, insb. bei:
 - tiefen Genugtuungen
 - vom Täter anerkannten unrealistischen Genugtuungsforderungen
 - übermässigen Hoffnungen und Erwartungen des Opfers



Resultat Evaluation OHG

- Genugtuungen werden als zu tief empfunden
- Kürzung der zivilrechtlich gesprochenen Genugtuungen problematisch, da für Opfer nicht nachvollziehbar
- durch Änderung der gesetzlichen Regelung zu weit von Zivilrecht entfernt, als dass die opferhilferechtliche Leistung weiterhin als Genugtung bezeichnet werden könnte

Empfehlungen Evaluationsteam

- Umbenennung in Solidaritätsbeitrag um positivere Wirkung bei Opfer zu erzielen
oder:
Kürzung nur noch im Ausnahmefall, Beibehaltung der Plafonierung
- Überarbeitung des Leitfadens betreffend
 - Genugtung an Angehörige
 - Beeinträchtigungen der sexuellen Integrität
 - Beeinträchtigungen der psychischen Integrität